

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1898.

## As IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Februar 1898.

die Aufhebung der besondern Vertragsbeziehungen zu Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.

Der in Gemäßheit des Zusatzartikels zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 493), sowie der Nr. 4 des Schlussprotokolls zu dieser Uebereinkunft aufrecht erhaltene Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846, welchem das Fürstenthum laut der Bekanntmachung vom 15. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 124) beigetreten ist, und der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 (Ges.-Samml. S. 149) sind, nachdem diese beiden Verträge in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren haben, auch für Schwarzburg-Rudolstadt durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Wegen der für diesen Fall getroffenen Uebergangsbestimmungen wird auf die Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1897, betreffend die Ausföhrung der